

Satzung

des

Turn- und Sportvereins Buchbach

gegründet 1913

Mitglied des
Bayerischen Landes-Sportverbandes

Satzung des Turn- und Sportvereins Buchbach e.V.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Rechtsgrundlage

II. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Maßregelung
- § 7 Beiträge
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

III. Vereinsorgane

- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand

IV. Abteilungen

- § 11 Abteilungen

V. Finanzierung, Kassenprüfung und Protokollführung

- § 12 Finanzierung und Kassenprüfung
- § 13 Protokoll

VI. Schlussbestimmungen

- § 14 Das Geschäftsjahr
- § 15 Die Auflösung
- § 16 Ordnungen und Satzungen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Ehrenordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahr 1913 gegründet und führt den Namen Turn- und Sportverein Buchbach e.V. Vereinssitz ist 84428 Buchbach/Oberbayern.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzungen an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Abteilungen, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Sportes in allen seinen Arten und durch Bemühungen, um die staatspolitische Erziehung zu ermöglichen. Weiterhin sieht er seine Aufgaben im Sinne des Brauchtums, einschließlich des Faschings.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern in den Abteilungen,
- c) Instandhaltung und weiterer Ausbau der vereinseigenen Sportanlagen und des Sportheimes und
- d) Abhalten von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen von Wanderungen, Faschingsveranstaltungen, Festlichkeiten und dergleichen bzw. Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung und den nachstehenden Ordnungen

- a) Finanzordnung
- b) Jugendordnung
- c) Ehrenordnung

zusammengefasst. Auf Vorschlag des Vorstandes können weitere Ordnungen erlassen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Einteilungen in Altersklassen:

- | | | |
|----|-------------|-----------------|
| a) | Kinder | bis 14 Jahre |
| b) | Jugendliche | 14 bis 18 Jahre |
| c) | Erwachsene | über 18 Jahre |

Ordentliches Mitglied des Vereins wird jeder Vereinsangehörige bei Erreichen des 18. Lebensjahres. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Unterschrift der Aufnahmeerklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entbindet nicht der Forderung des Vereins an den Ausgeschlossenen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
2. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters und der Vereinsjugendleiterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereines vom vollendetem 12. bis zum vollendetem 21. Lebensjahr an zu.
Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Abteilungs-versammlungen und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

III. Vereinsorgane

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt, oder
 - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden der Vorstandschaft beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Form einer Veröffentlichung auf der Vereinseigenen Homepage unter www.tsv-buchbach.de
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht Kassenprüfer
 - c. Berichte der Abteilungen
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig gefasst.
7. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandschaft oder des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.
(Andernfalls ist bei Beanstandungen die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung erforderlich)

10. Anträge können gestellt werden:
- a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. von Abteilungen
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, den Vorsitzenden der Abteilungen Bubaria, Fußball, Stocksport, Ski, Tennis, Turnen, dem Schriftführer und dem Hauptkassier. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein oder mehrere Beisitzer, ein Geschäftsführer und/oder ein Vereinsjugendleiter gewählt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die Vorsitzenden der Abteilungen Bubaria, Fußball, Stocksport, Ski, Tennis, Turnen. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit zwei *Vorsitzenden aus den genannten Abteilungen*.
Im Innenverhältnis kann der Umfang der Vertretungsmacht durch die Satzung und Ordnungen beschränkt werden. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand dazu berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl zu berufen.
Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
4. Der Vorstandsvorsitzende ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig sind. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden laufend zu informieren.
5. Der Schriftführer führt bei Mitgliederversammlungen, Sitzung des Vorstandes das Protokoll. Er überwacht die bei Jugend- und Abteilungsversammlungen erforderliche Protokollführung und ist für die Speicherung aller Protokolle zuständig.
6. Der Hauptkassier führt nach den in der Finanzordnung festgelegten Richtlinien die Kassengeschäfte.
7. Der Geschäftsführer, wenn gewählt, leitet die Geschäftsstelle nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

8. Der Vereinsjugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit der Satzung.) Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 9 Ziffer 4 der Satzung.
9. Die Ressortleiter werden vom Vorstand ernannt
10. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ressortleiter haben das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
11. Die Ausübung von mehreren Ämtern innerhalb des Vorstandes (Personalunion) sollte grundsätzlich vermieden werden. Sie ist jedoch nicht satzungswidrig. Der Vorstandsvorsitzende der Vorstandschaft und sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Kassier sein.
12. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstandsvorsitzende des Vorstands bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis, entsprechend der/die Nachfolger gewählt worden sind
13. Die Neuwahlen in den Abteilungen und der Vereinsjugendleiter finden alle zwei Jahre statt, und zwar so rechtzeitig, dass die Ergebnisse von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden können
14. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und kann per Akklamation erfolgen, sofern sich kein anwesendes Mitglied dagegen ausspricht. Ansonsten erfolgt die Wahl per Stimmzettel.
Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann per Akklamation erfolgen.

IV. Abteilungen

§ 11 Abteilungen

1. Es können im Verein in Erfüllung des Vereinszweckes besondere Abteilungengebildet werden. Hierfür ist die Genehmigung durch den Vorstand notwendig. Auch für die Abteilungen haben die Satzungen des Hauptvereines Gültigkeit.
2. Die Abteilungen werden durch den Vorsitzenden der jeweiligen Abteilung und seinen Stellvertreter, den Kassier (bei Abt. mit eigener Kassenführung) den Jugendleiter und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen wird, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Vorsitzender, Stellvertreter, Kassier, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 Ziffer 4 der Satzung entsprechend. Die Vorsitzenden der Abteilung sind gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Müssen zusätzliche, eigene Richtlinien aufgestellt und erlassen werden, bedürfen diese der Bestätigung durch den Vorstand.
6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahmebeitrag, Abteilungsbeitrag bzw. Sonderbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von solchen Beiträgen ergebende Kassenführung ist in der Finanzordnung des Hauptvereines verankert. Die Erhebung zusätzlicher Beiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
7. Werbemaßnahmen, Sammel- und Spendenaktionen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
8. Das Ausstellen von Spendenquittungen ist nur durch den Hauptverein möglich.

9. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
Siehe Satzung § 13 Finanzierung und Kassenprüfung und Finanzordnung § 1 bis § 7.
10. Vermögenswirksame Veranstaltungen sind Veranstaltungen und Aktionen, die sich nach Art und Umfang an die Öffentlichkeit wenden und durch die Höhe der vereinnahmten Gelder vermögenswirksam werden.

Solche Veranstaltungen sind:

- a) Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen mit Eintrittsgeld, unter Umständen auch ohne Eintrittsgeld.
D.h. mit steuerrechtlichen Folgen, also:
Umsatzsteuer, Vergnügungssteuer, Urheberrechtabgabe. Bestehende Steuerpflicht an das Finanzamt, an die Gemeinde, an die GEMA.

Der Veranstalter muss zivilrechtlich, vereinsrechtlich und steuerrechtlich der Hauptverein sein.

- b) Veranstaltungen und Aktionen mit Inanspruchnahme von Zuschüssen und Spenden, darunter alle Arten von Sammel- und Spendenaktionen (auch Pokalspenden).

Einnahmen aus Zuschüssen und Spenden unterliegen dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die der Hauptverein zu seiner Steuerbefreiung geltend macht.

Die Verwendung aller vereinnahmten Gelder ist in der Satzung § 2 Zweck und Aufgaben und § 13 Finanzierung und Kassenprüfung festgelegt.

V. Finanzierung, Kassenprüfung und Protokollführung

§ 12 Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzierung des Vereines geschieht durch Vereinsbeiträge, Einnahmen der Abteilungen, Überschüsse aus Veranstaltungen sowie Spenden und Zuschüssen von Privaten und Körperschaften.

Die Kasse des Vereines, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer oder einer externen Steuerfachkraft bzw. Kanzlei geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und ~~berichten~~ bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Hauptkassiers.

§ 13 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dies kann auch digital erstellt werden und ist ohne Unterschrift gültig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 Die Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

1. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Marktgemeinde Buchbach mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss

§ 16 Ordnungen und Satzungen

1. In Ergänzungen zu dieser Satzung gibt es beim Turn- und Sportverein Buchbach e.V. eine
 - a. Finanzordnung
 - b. Jugendordnung
 - c. Ehrenordnung
 - d. Unterschriftenordnung
2. Ordnungsänderungen können vom Vorstand beschlossen werden

Diese neu überarbeitete Vereinssatzung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung im Juni 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom März 2015.

Buchbach, August 2023



(Vorstandsvorsitzender)

Mit der Annahme der neuen Vereinssatzung werden die Satzung vom 8. August 1913, die Satzungsänderung vom 26. Juni 1956, die Satzung vom 1. Januar 1969, die Satzungsänderung vom März 1983, die Satzungsänderung vom März 1994, die Satzung vom April 1995, die Satzung vom Januar 1997, die Satzungsänderung vom Juli 2014 sowie die Satzungsänderung vom März 2015 aufgehoben.